

Reglement Bildungsfonds

Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Kurskostenentschädigungen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber von in Liechtenstein den allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (AVE) unterstellten Gewerbebetrieben.

1. Entschädigungsberechtigte Weiterbildungsveranstaltungen

Die Sozialpartner bestimmen die Kurse, an deren Kosten direkte Beiträge ausgerichtet oder an Kursteilnehmer Kurskostenentschädigung vergütet werden. Es wird sichergestellt, dass alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer unabhängig einer Mitgliedschaft bei den Vertragsparteien gleichen Zugang zu den Informationen haben.

2. Anspruchsberechtigung

- 2.1 Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmer, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und dem Vollzugskostenbeitrag der Zentralen Paritätischen Kommission (ZPK) unterstellt sind sowie regelmässig und grundsätzlich während mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn und ohne Unterbruch beim Besuch von Kursen Beiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung des Vollzugskostenbeitrags vom Lohn erlischt umgehend jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch. Arbeitgeber haben Anspruch auf Leistungen, wenn sie dem Vollzugskostenbeitrag der ZPK unterstellt sind. Die Höhe der Leistungen an die Arbeitgeber richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beiträge zu jenen der Arbeitnehmer in den jeweiligen Fonds.
- 2.2 Teilzeitarbeitskräfte haben Anspruch auf Kursentschädigung, wenn sie innerhalb von 12 Monaten vor dem Kursbeginn einen Abzug (Vollzugskostenbeitrag) gemäss gültigen AVE in Höhe von mindestens CHF 36.-- erreicht haben.
- 2.3 Die Anmeldungen zur Entschädigung der Kosten von Weiterbildungsveranstaltungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Eingabefrist wird auf der ZPK-Homepage (www.zpk.li) publiziert.
- 2.4 Lehrlinge sind von den gegenständlichen Vergünstigungen ausgeschlossen; sie sind nicht Arbeitnehmer im Sinne dieses Reglements.

3. Auskunftspflicht des Gesuchstellers

- 3.1 Der ZPK sind für die Abklärung eines Entschädigungsanspruchs vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3 An Anspruchsberechtigte, die Vollzugskostenbeiträge an die ZPK gemäss Art. 2.1 geleistet haben, die aber bei Kursbeginn ausserhalb des räumlichen und betrieblichen Geltungsbereiches arbeiten, können in Ausnahmefällen gleichwohl Leistungen erbracht werden. Über solche sowie andere Ausnahmefälle entscheidet die ZPK.

4. Leistungen

Die gemäss Art. 2.1 und 2.2 Anspruchsberechtigten erhalten beim Besuch von Kursen und Modulen, die von der ZPK unterstützt werden, nachstehende Entschädigungen ausgerichtet.

- 4.1 Entschädigungen werden grundsätzlich erst nach ordnungsgemäsem Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ausgerichtet. Beim Abbruch eines Kurses oder Lehrganges werden die Leistungen durch die ZPK gekürzt oder fallen ganz weg. Kürzungen oder gänzlicher Wegfall der Entschädigung werden auch bei unentschuldigtem Ausbleiben bei Weiterbildungsveranstaltungen vorgenommen.
- 4.2 Die Erstattung des Kurskostenanteils erfolgt nach Vorlage der Teilnahmebestätigung und der Rechnung.
- 4.3 Kurse und Kursmodule werden je nach vorhandenen Mitteln ganz oder teilweise gemäss Entscheidung der ZPK und unter Berücksichtigung der im jeweiligen Fonds verfügbaren Mittel vergütet.
- 4.4 Spezialkurse im In- und Ausland
Über eine allfällige Anspruchsberechtigung sowie über die Höhe einer Entschädigung entscheidet die ZPK fallweise aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

5. Leistungsbegrenzung

Die jährliche Maximalleistung für den einzelnen Kursbesucher wird durch die ZPK festgesetzt.

6. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle der ZPK kann innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zustellung des Entscheides bei der Rekurskommission schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Entscheide der Rekurskommission sind endgültig.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Das Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft
- 7.2 Das Reglement kann von der ZPK jederzeit abgeändert bzw. den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden.

Schaan, 14. März 2019

Zentrale Paritätische Kommission der Stiftung SAVE


Sigi Langenbahn
Präsident


Jürgen Nigg
Vizepräsident